



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (220)

Reine Schikane

Wem ein Recht zusteht, kann dieses – wenn er will – auch ausüben. Der Berechtigte darf dabei grundsätzlich nach seinem Willen verfahren, ohne dass sich der Schuldner dagegen wehren könnte. Soweit die graue Theorie, jedoch sieht die Praxis gelegentlich ein wenig bunter aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist nämlich die Ausübung eines Rechts unzulässig, wenn ihr alleiniger Zweck darin besteht, einem anderen einen Schaden zuzufügen. Die Juristen sprechen von dem sog. Schikaneverbot. Dieses stellt in einem beschränkten Umfang ein Gebot sozialer Ethik im Bürgerlichen Gesetzbuch dar, das einen gerechten Interessenausgleich gewährleisten soll.

Ob eine Verhaltensweise schikanös ist, hängt davon ab, ob die Verhaltensweise kein anderes Ziel haben kann, als einen anderen zu beeinträchtigen. Der Schaden braucht dabei nicht vermögensrechtlicher Natur sein. Eine unzulässige Rechtsausübung liegt jedoch nicht vor, wenn neben der Schädigung auch ein weiteres Begehren verfolgt wird. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf soll aber kein berechtigtes Interesse vorliegen, wenn der Grundstückseigentümer dem Nachbarn verbietet, einen Weg, der sich auf seinem Territorium befindet, zu benutzen, während die Allgemeinheit diesen betreten darf. Das Amtsgericht Augsburg hat die Geltendmachung eines mietvertraglich vereinbarten Anspruchs auf Schönheitsreparaturen als schikanös abgelehnt, weil das Gebäude unmittelbar nach der Beendigung des Mietverhältnisses abgerissen worden war. Nach richterlicher Ansicht konnte hier die Beanspruchung von Renovierungskosten nur den Zweck haben, den Mieter zu schädigen.

Etwas wirtschaftlich unzweckmäßiges zu verlangen, begründet für sich allein keine Schikane. Denn niemand ist verpflichtet, sich stets wirtschaftlich sinnvoll zu verhalten. Insbesondere soll die Geringfügigkeit einer Forderung nicht automatisch darauf schließen lassen, dass sie für den Gläubiger ohne Interesse ist. Bei welcher Forderungssumme sich jedoch eine „Bosheit“ des Gläubigers geradezu aufdrängt, kann pauschal nicht gesagt werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle ein Betrag von fünf Pfennigen genannt, den ein Gläubiger versucht hatte, zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher verweigerte die weitere Durchführung des Vollstreckungsauftrags unter Hinweis auf das fehlende Rechtsschutzbedürfnis. Dieser Begründung

schloss sich auch das Landgericht (LG) Lübeck an, denn der begehrte Zinsbetrag stehe in keinem Verhältnis zu den Kosten. Die Zwangsvollstreckung – so das Gericht weiter – sei mit Recht als missbräuchlich und unzumutbar abgelehnt worden. Nach einer Entscheidung des LG Köln soll es auch unzulässig sein, von einem Schuldner eine eidesstattliche Versicherung wegen umgerechnet 1,07 Euro Zinsen zu verlangen.

Den wohl außergewöhnlichsten Fall von Rechtsmissbrauch verursachte ein „Rechtsuchender“, indem er eine gleichlautende Klage parallel bei 74 verschiedenen Gerichten eingereicht hatte. Der Betreffende machte sich die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu nutze, um dem Gegner eins auszuwischen. Denn in diesem wird ohne Kostenvorschuss terminiert. Zudem trägt im ersten Rechtszug jede Partei ihre Rechtsanwaltskosten. Man muss daher nicht das Honorar des gegnerischen Bevollmächtigten übernehmen, selbst wenn man unterliegt. Der „Querulant“ brüstete sich damit, eine Prozesslawine mit einem Gesamtstreitwert von umgerechnet 15,3 Millionen Euro auszulösen. Um sein Anliegen zu untermauern, legte er eine Liste der bereits angerufenen Gerichte vor. Das Arbeitsgericht Hamm blieb das offensichtlich mit der Klage verfolgte Ziel nicht verborgen und nahm die „inflationäre“ Klagehäufung zum Anlass, eine Terminbestimmung zu verweigern. Nach richterlicher Auffassung könne die Einreichung von mindestens 74 gleichlautenden Klagen bei 74 verschiedenen Arbeitsgerichten nur den Zweck verfolgen, den Beklagten bedeutenden wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Stelle sich eine Klage klar und eindeutig als Schikane dar, so könne der Kläger keinen Rechtsschutz beanspruchen. Es sei nicht Zweck einer staatlichen Einrichtung, die ungerechte und gewissenlos geführte Sache zu fördern. Rechtsmissbrauch – so der Beschluss weiter – verdiene und erhalte keinen Rechtsschutz. Das Gericht könne seine Hand nicht dazu leihen, an der sittenwidrigen Schädigung eines anderen mitzuwirken.

Seine „offene und ehrliche Art“ wurde dem Prozesshansel daher zum Verhängnis, so dass man festhalten kann: Ein vernünftiger Mensch soll mit nichts Missbrauch treiben, selbst nicht mit der Wahrheit!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de